

SPECULUM

Geburtshilfe / Frauen-Heilkunde / Strahlen-Heilkunde / Forschung / Konsequenzen

Brezinka C

**Haftungsfragen in Geburtshilfe und Gynäkologie -
Abklärung der APC-Resistenz vor Verschreibung der
Pille**

*Speculum - Zeitschrift für Gynäkologie und Geburtshilfe 2011; 29 (1)
(Ausgabe für Österreich), 20-21*

*Speculum - Zeitschrift für Gynäkologie und Geburtshilfe 2011; 29 (1)
(Ausgabe für Schweiz), 24-25*

Homepage:

www.kup.at/speculum

**Online-Datenbank
mit Autoren-
und Stichwortsuche**

Krause & Pachernegg GmbH • Verlag für Medizin und Wirtschaft • A-3003 Gablitz

P.b.b. 02Z031112 M, Verlagsort: 3003 Gablitz, Linzerstraße 177A/21

Erschaffen Sie sich Ihre ertragreiche grüne Oase in Ihrem Zuhause oder in Ihrer Praxis

Mehr als nur eine Dekoration:

- Sie wollen das Besondere?
- Sie möchten Ihre eigenen Salate, Kräuter und auch Ihr Gemüse ernten?
- Frisch, reif, ungespritzt und voller Geschmack?
- Ohne Vorkenntnisse und ganz ohne grünen Daumen?

Dann sind Sie hier richtig



Haftungsfragen in Geburtshilfe und Gynäkologie

Abklärung der APC-Resistenz vor Verschreibung der Pille

LG Graz als Berufungsgericht 8C 201/07i (26. 11. 2008)

Ch. Brezinka

Eine 23-jährige, gesunde Frau suchte 2005 ihre Gynäkologin auf und wollte die „Pille“ verschrieben haben. Die Gynäkologin führte eine Anamneseerhebung sowie eine gynäkologische Untersuchung durch. Die Patientin gab an, bisher gesund gewesen zu sein, sie war bisher weder schwanger gewesen noch operiert worden, rauchte nicht, war normalgewichtig und auch in ihrer Familie kamen keine speziellen Krankheiten vor. Die Gynäkologin verordnete ihr das Präparat Meliane® (20 µg Ethinylestradiol, 75 µg Gestoden). Einige Monate später litt die Patientin an starkem Durchfall, dieser dauerte 4–5 Tage. Danach trat eine Thrombose der Vena iliaca communis rechts auf, dazu kam in der Folge eine Lungenembolie und eine Infarktpneumonie, weshalb die Patientin insgesamt 14 Tage in stationärer Behandlung war. Im Zuge der Abklärung der Thrombose wurde ein homozygoter Defekt des Faktor-V (Leiden) mit aktivierter Protein-C- (APC-) Resistenz festgestellt.

Die Patientin klagte die Gynäkologin. Sie warf ihr vor, einen APC-Test unterlassen zu haben und erklärte, dass sie die Pille bei entsprechender Aufklärung nicht genommen und so die Thrombose vermieden hätte.

Gutachterlich wurde festgestellt, dass die Faktor-V- (Leiden-) Mutation eine Resistenz des aktivierten Proteins C hervorruft. Durch die Mutation an der Stelle, an der das aktivierte Protein C den Faktor V spalten soll, kann das aktivierte Protein C seine Wirkung nicht voll entfalten und es besteht

bei den Betroffenen eine erhöhte Thromboseeigung.

Weiters wurde im Gutachten festgestellt, dass ein APC-Resistenztest vor Pillenverschreibung nur erfolgt, wenn die Patientin selbst einmal an einer Thrombose erkrankt ist oder eine positive Familienanamnese hat. Es wurde auch darauf verwiesen, dass diese Vorgangsweise den einschlägigen Empfehlungen und Leitlinien entsprach und auch an der örtlichen Universitäts-Frauenklinik in dieser Weise vorgegangen wurde.

Das Erstgericht verurteilte die Ärztin, weil sie ihre Aufklärungspflicht verletzt habe, da sie nicht darauf hingewiesen hatte, dass es die Möglichkeit zur Abklärung der Thrombosegefahr durch einen APC-Resistenztest gegeben hätte.

Da die Klägerin, wäre sie über die Möglichkeit der Durchführung eines APC-Resistenztests aufgeklärt worden, von der Einnahme der Pille Abstand genommen hätte, haftete die Beklagte grundsätzlich auch für die Folgen der unterlassenen Aufklärung.

Das Erstgericht verurteilte die Gynäkologin zur Zahlung von € 4000 Schmerzensgeld an die Klägerin und Zahlung der Kosten.

Beide Parteien gingen in Berufung. Die Klägerin betrachtete das Schmerzensgeld als zu niedrig. Die Ärztin wendete ein, es habe keine Notwendigkeit bestanden, die Patientin über einen zusätzlichen Test zum

Thromboserisiko aufzuklären, da schließlich kein anamnestischer Risikofaktor vorlag. Außerdem würde der Test dann von der Gebietskrankenkasse nicht bezahlt und die Patientin hätte ihn selbst zahlen müssen.

Das Berufungsgericht verwies auf die Judikatur des OGH, wonach „je weniger der Eingriff aus der Sicht eines vernünftigen Patienten vordringlich oder gar geboten ist“, eine möglichst umfassende und auch die seltensten Komplikation umfassende Aufklärung zu erfolgen habe, und setzte damit die Pillenverschreibung mit einem wenig dringlichen Eingriff gleich. Dieser Argumentationslinie folgend führte das Berufungsgericht aus, dass „auf die Möglichkeit äußerst seltener Zwischenfälle genauso wie auf das allgemein mit einem Eingriff in die Körperintegrität verbundene Risiko (wie die Gefahr von Thrombosen, Embolien und dergleichen) hinzuweisen sei“.

Das Berufungsgericht unterstrich, dass „von der beklagten Ärztin zu fordern sei, dass sie die Klägerin anlässlich des ersten Beratungsgespräches über die Einnahme der Pille hinsichtlich des wesentlich erhöhten (sic!) Risikos einer Thromboseerkrankung aufklären hätte müssen.“

Die Berufung der Ärztin wurde abgewiesen, die Klägerin bekam vom Berufungsgericht Recht, das vom Erstgericht zugesprochene Schmerzensgeld wurde als zu gering bemessen erklärt und von € 4000 auf € 6000 erhöht.

Eine weitere Berufung wurde von dem Gericht nicht zugelassen.

Dieses scheinbar patientenfreundliche Urteil, das den Ärzten einschließlich der medizinischen Sachverständigen wieder einmal zeigt, dass es keine Situation gibt, in der die Gerichte nicht die mangelnde Aufklärung als Trumpfkarte ziehen können, muss allen Ärzten, die orale Kontrazeptiva verschreiben, zu denken geben:

Es gibt – sehr vereinzelt – junge Frauen mit homozygoter Faktor-V-Leiden-Mutati-

on, die in der Eigen- und Familienanamnese völlig unauffällig sind.

Der von Fachgesellschaften gesetzte Standard, APC-Resistenztests nur bei belastender Anamnese und/oder bestehenden Risikofaktoren vor der Verschreibung oraler Kontrazeptiva durchzuführen, genügt dem Berufungsgericht in diesem Fall nicht. Das Gericht wertete die Pillenverschreibung als einen „Eingriff“, den man ebenso gut bleiben lassen könnte, und legte dieselben hohen Standards an Aufklärung über minimalste Risiken, die der OGH für eklektische Schönheitsoperationen festgelegt hat, nun für diese Alltagsverschreibung fest.

Die Aufforderung an Patientinnen, vor der Pillenverschreibung selbst Geld für einen diagnostischen Test zu bezahlen, den die Krankenkasse meist nicht finanziert, bringt dem niedergelassenen Arzt zwar den Ruf, die Patientinnen auszunehmen und seinen Kollegen Labormedizinern etwas zuschanzen zu wollen. Besser als ein verlorenes Verfahren wie dieses ist dies allemal.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass Urteile wie dieses einen ungeheuren kostentreibenden Effekt haben: Wenn medizinische Fachgesellschaften bisher zur Zurückhaltung beim überschießenden Gerinnungstests bei gesunden jungen Frauen mit blander Eigen- und Familienanamnesen mahnten, wird man die Empfehlungen nun diametral anders formulieren müssen. Aufrufe, Labortests rational und evidenzbasiert anzuwenden, werden im Lichte dieser Rechtssprechung ungehört verhallen.

Korrespondenzadresse:

*Ao Univ.-Prof. Dr. Christoph Brezinka
Vorsitzender der Arbeitsgemeinschaft
Medizin und Recht der OEGGG
Univ.-Klinik für Gynäkologische Endokrinologie und Reproduktionsmedizin
A-6020 Innsbruck, Anichstrasse 35
E-Mail: christoph.brezinka@i-med.ac.at*

Mitteilungen aus der Redaktion

Abo-Aktion

Wenn Sie Arzt sind, in Ausbildung zu einem ärztlichen Beruf, oder im Gesundheitsbereich tätig, haben Sie die Möglichkeit, die elektronische Ausgabe dieser Zeitschrift kostenlos zu beziehen.

Die Lieferung umfasst 4–6 Ausgaben pro Jahr zzgl. allfälliger Sonderhefte.

Das e-Journal steht als PDF-Datei (ca. 5–10 MB) zur Verfügung und ist auf den meisten der marktüblichen e-Book-Readern, Tablets sowie auf iPad funktionsfähig.

☒ **Bestellung kostenloses e-Journal-Abo**

Besuchen Sie unsere zeitschriftenübergreifende Datenbank

☒ **Bilddatenbank**

☒ **Artikeldatenbank**

☒ **Fallberichte**

Haftungsausschluss

Die in unseren Webseiten publizierten Informationen richten sich **ausschließlich an geprüfte und autorisierte medizinische Berufsgruppen** und entbinden nicht von der ärztlichen Sorgfaltspflicht sowie von einer ausführlichen Patientenaufklärung über therapeutische Optionen und deren Wirkungen bzw. Nebenwirkungen. Die entsprechenden Angaben werden von den Autoren mit der größten Sorgfalt recherchiert und zusammengestellt. Die angegebenen Dosierungen sind im Einzelfall anhand der Fachinformationen zu überprüfen. Weder die Autoren, noch die tragenden Gesellschaften noch der Verlag übernehmen irgendwelche Haftungsansprüche.

Bitte beachten Sie auch diese Seiten:

Impressum

Disclaimers & Copyright

Datenschutzerklärung